

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

293

II. Ausgabe.

Wien, am 15. Oktober 1935.

## Verkehrsregelung auf der Wiener Höhenstrasse.

Die Wiener Höhenstrasse ist als Aut mobilstrasse geplant und gebaut worden. Damit die Strasse diesem Zweck gerecht wird, ist es notwendig, das alles getan wird, um die Flüssigkeit des Verkehrs auf ihr nicht zu hindern.

Für die Fussgänger sind eigene Gehwege angelegt worden, die von der Fahrbahn durch Geländestreifen von wechselnder Breite getrennt sind. Im Interesse der persönlichen Sicherheit ist das Gehen auf der Höhenstrasse, ferner die Benützung der Höhenstrasse durch Schubkarren, Rollstühle und Kinderwagen verboten. Das Ueberqueren der Höhenstrasse ist den Fussgängern nur bei den ausdrücklich bezeichneten Wegkreuzungen gestattet.

Im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs musste auch das Reiten verboten werden, ferner das Fahren mit Pferdefuhrwerken, Handwagen und Lastkraftfahrzeugen. Für Pferdefuhrwerke, Handwagen und Lastkraftfahrzeuge wird nur insoweit eine Ausnahme gestattet, als sie im Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der an die Höhenstrasse angrenzenden Grundstücke verwendet werden und als Lieferfahrzeuge der Güterbeförderung zu den auf dem Kahlenberg und auf dem Leopoldsberg befindlichen Ansiedlungen und Betrieben dienen. Für diese Fahrzeuge werden gesonderte Vorschriften erlassen werden.

Von massgebender Seite ist auch angeregt worden, im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs das Radfahren auf der Höhenstrasse zu verbieten. Bürgermeister Richard Schmitz hat jedoch zugunsten des in der Bevölkerung weit verbreiteten Radfahrportes angeordnet, dass von einem solchen Verbot vorläufig Abstand genommen und abgewartet werde, ob sich aus dem Befahren der Höhenstrasse durch Radfahrer Unzukömmlichkeiten ergeben. Sollte dies der Fall sein, so müssten sich die zuständigen Behörden mit der Frage des Verbotes des Befahrens der Höhenstrasse durch Radfahrer befassen.

Die erwähnten Verkehrsbeschränkungen gelten nicht für Militärpersonen, Organe der Sicherheitsexekutive und sonstige behördliche Organe, soferne sie sich in Ausübung ihres Dienstes befinden, schliesslich nicht für Personen, die mit der Erhaltung der Strasse und ihrer Nebenanlagen befasst sind.

Im Bereich des Parkplatzes ist das Ueberqueren der Fahrbahn nur den Benützern der auf dem Parkplatz aufgestellten Fahrzeuge gestattet.

Die Randstrasse des Parkplatzes auf dem Kahlenberg sowie die angrenzende Strassenschleife nächst der Kirche dürfen nur in der durch die Verkehrszeichen gekennzeichneten Fahrtrichtung befahren werden.

Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen können aus besonderem Anlasse bewilligt werden. Derartige Gesuche sind bei der Magistratsabteilung 39 (Wien, 9., Währingerstrasse 39) einzubringen.

Rodeln und Skifahren auf der Höhenstrasse ist gemäss den Bestimmungen des Wiener Strassenpolizeigesetzes verboten.

Die besprochenen Verkehrsbeschränkungen sind in einer Verordnung des Besonderen Stadtamtes II und der Bundespolizeidirektion getroffen worden. Uebertretungen der Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion gemäss dem Wiener Strassenpolizeigesetz mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arreststrafen bis zu 4 Wochen bestraft.

-----